



25.10.2017 / jpr /ergänzt lof

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

25.10.2017

1 Ausgangslage

In der 14 jährigen Praxis seit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (nachfolgend Verordnung) haben sich einige Punkte herauskristallisiert, welche bislang nicht geregelt waren oder welche neu beurteilt werden müssen. So sind die Kantone auch schon mehrfach mit Regelungswünschen ans SECO gelangt. Durch die anstehende Revision sollen offene Fragen geklärt und die entwickelte Praxis gefestigt werden. Zudem sollen punktuelle Verschärfungen eingeführt werden, welche zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheinen. Darüber hinaus werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121a Bundesverfassung (BV Steuerung der Zuwanderung) stehenden Verordnungsänderungen erläutert. Dies betrifft Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e (Einwilligung des Nutzungsberechtigten), Artikel 10 (Verweigerung der Bewilligung) sowie Artikel 10a (Entzug der Bewilligung).

2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Begriffe

In Artikel 2 Buchstaben c und d werden die Begriffes des *Schaustellers* und *Zirkusbetreibers* definiert. Diese Definitionen werden insoweit angepasst, als die Wendung „an häufig wechselnden Standorten“ durch die Formulierung „an nicht festen Standorten“ ersetzt wird. Damit fallen auch Anlagen und Zirkuszelte, die nur einmal bzw. mehrmals am selben Ort aufgestellt werden, unter die Bewilligungspflicht. Feste Anlagen in Vergnügungsparks bleiben

weiterhin ausserhalb des Anwendungsbereiches des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1; nachfolgend Gesetz).

Art. 7 Abs. 1 Bst. e Mit dem Gesuch einzureichende Dokumente

Der neue Buchstabe e von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, dass zukünftig mit dem Bewilligungsgesuch gegebenenfalls auch die schriftliche Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin des Grundstücks einzureichen ist, auf dem die gesuchstellende Person ihr Fahrzeug für die Nacht abstellen möchte.

Der neue Buchstabe e in Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der oben erwähnten Gesetzesbestimmung. Diese Ergänzung in der Verordnung dient dazu, die vom Gesuchsteller einzureichenden Dokumente auch in der Verordnung vollständig aufzuführen. Zudem soll klargestellt werden, dass sich der im Gesetzesartikel verwendete Ausdruck „gegebenenfalls“ auf den Willen des Gesuchstellers bezieht, sein Fahrzeug auf dem Grundstück der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten für die Nacht abzustellen. Weitere Umstände müssen somit nicht hinzutreten, damit für den Gesuchsteller die Pflicht besteht, eine solche schriftliche Einwilligung einzureichen. Schliesslich wird in der neuen Bestimmung auch klargestellt, dass sich diese Pflicht auf den konkreten Planungshorizont des Gesuchstellers bezieht. Zur Einreichung einer schriftlichen Einwilligung ist somit verpflichtet, wer zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung konkret plant, sein Fahrzeug für die Nacht auf dem fraglichen Grundstück oder den fraglichen Grundstücken abzustellen.

Die schriftliche Einwilligung ist beim zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten einzuholen. Dazu gehören neben der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstückes insbesondere auch die Mieter oder Pächter. Ausserdem gilt die Pflicht zur Einreichung der Einwilligung grundsätzlich sowohl für private als auch öffentliche Grundstücke. Beim geplanten Abstellen des Fahrzeuges auf offiziellen Stand- und Durchgangsplätzen entfällt die Pflicht zur Einreichung einer schriftlichen Einwilligung. Diese Plätze dienen eigens dem Aufenthalt des reisenden Volkes, weshalb es nicht sachgerecht erscheint, eine zusätzliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Gemeinde zu verlangen.

Art. 10 Verweigerung der Bewilligung

Im neuen Artikel 10 werden die beiden Gründe für eine Bewilligungsverweigerung aufgeführt. Zum einen ist wie bisher die Bewilligung zu verweigern, wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes nicht erfüllt sind. Dies trifft dann zu, wenn der Gesuchsteller innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Bewilligungsgesuches wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden ist und die Ausübung des Reisengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Zum anderen wird die Bewilligung neu auch verweigert, wenn der Reisende die öffentliche Ordnung erheblich gestört hat. Dieser Verweigerungsgrund ergibt sich aus dem neuen Artikel 4 Absatz 3^{bis} des Gesetzes, welcher eine Bewilligungsverweigerung bei Störung der öffentlichen Ordnung vorsieht. Die „öffentliche Ordnung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, weshalb sich aus Gründen der Rechtssicherheit eine Konkretisierung auf Verordnungsebene aufdrängt. Artikel 4 Absatz 3^{bis} des Gesetzes ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll daher nicht jede Störung der öffentlichen Ordnung automatisch zur Bewilligungsverweigerung führen, sondern es ist in jedem Einzelfall dem in Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Für den Reisenden kann die Bewilligungsverweigerung nämlich schwerwiegende Folgen haben und sogar einem Berufsverbot gleichkommen. Deshalb hat die kantonale Bewilligungsbehörde die Bewilligung nur dann zu verweigern, wenn auf Grund der Schwere

des Verstosses gegen die öffentliche Ordnung die Bewilligungsverweigerung als angemessene Folge erscheint. Aus diesem Grund stellt die neue Verordnungsbestimmung klar, dass nur eine *erhebliche* Störung der öffentlichen Ordnung einen Verweigerungsgrund darstellt. Die Erheblichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn eine oder mehrere Personen in schwerer Weise von der Störung der öffentlichen Ordnung betroffen sind oder dem Reisenden wiederholtes Fehlverhalten vorzuwerfen ist.

Der zweite Absatz des Artikels 10 nimmt das in Artikel 4 Absatz 3^{bis} des Gesetzes genannte Beispiel einer Störung der öffentlichen Ordnung auf, nämlich die unrechtmässige Besetzung privater oder öffentlicher Grundstücke. Es wird klargestellt, dass gestützt auf den oben erwähnten Grundsatz der Verhältnismässigkeit noch zwei weitere Elemente hinzukommen müssen, um die Bewilligung zu verweigern. Erstens muss dem Eigentümer auf Grund der unrechtmässigen Besetzung ein schwerer Schaden entstanden sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das besetzte Grundstück in einem desolaten Zustand zurückgelassen wird. Auch wenn dies in Absatz 2 nicht ausdrücklich erwähnt ist, genügt es auch, wenn der Schaden nicht auf dem besetzten, sondern auf dem benachbarten Grundstück entstanden ist. Dies deshalb, weil Absatz 2 lediglich ein konkretes Beispiel einer Störung der öffentlichen Ordnung darstellt und demnach nicht alle möglichen Fallkonstellationen abdeckt. Zweitens hat die Besetzung des Grundstückes im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes zu stehen. Der Entzug einer gewerblichen Bewilligung ist nämlich nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die dem Entzug zugrundeliegende Störung der öffentlichen Ordnung auch einen gewissen Bezug zur Gewerbeausübung hat.

Art. 10a Entzug der Bewilligung

Die neue Bestimmung nennt die Gründe, die zum Entzug der Bewilligung führen. Wie bis anhin hat die zuständige Behörde die Bewilligung zu entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes) oder wenn keine Gewähr für die ordnungsgemässe Ausübung des Reisengewerbes mehr geboten ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes). In der Zukunft ist zusätzlich ein Bewilligungsentzug möglich, wenn der Reisende die öffentliche Ordnung erheblich gestört hat. (Art. 4 Abs. 3^{bis} des Gesetzes). Hinsichtlich dieses Entzugsgrunds ist auf die obigen Ausführungen zu Artikel 10 zu verweisen.

Der neue Absatz 2 regelt das Verfahren, wenn eine kantonale Stelle einen Verstoss ausserhalb des Bewilligungskantons feststellt, der einen Grund für einen Bewilligungsentzug darstellen könnte.

Bislang ist die Dauer eines Ausweisentzuges nicht geregelt. Grundsätzlich wäre es also möglich, nach einem Entzug der Bewilligung durch die zuständige Behörde direkt eine neue Bewilligung zu beantragen. Dieses Problem bedarf einer Klärung. In einem neuen Absatz 4 wird die Entzugsdauer nun deshalb klar geregelt. Diese orientiert sich an der Frist in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes und beträgt dementsprechend zwei Jahre.

Um sicherzustellen, dass diese Sperrfrist auch in den anderen Kantonen durchgesetzt wird, muss gemäss einem neuen Absatz 3 dem SECO jeder Bewilligungsentzug gemeldet werden. Das SECO kümmert sich dann darum, die anderen Kantone über den Entzug und die Dauer der Sperre zu informieren.

Art. 12 Pflichten der Reisenden

Der neue Absatz 2 sieht vor, dass die Reisenden ihre Ausweiskarte im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten nur gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten verwenden

dürfen. In der Vergangenheit haben im Bau tätige ausländische Arbeitnehmer die Ausweiskarte des Öfteren auch eingesetzt, um Arbeitgeber in Bezug auf ihre Arbeitsberechtigung zu täuschen.

Zudem hält der neue Absatz 3 fest, dass die Reisenden bei der Ausübung ihrer Reisendentätigkeit die in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften einhalten müssen, insbesondere die Elektroinstallations- und Umweltvorschriften. Dies ist vor allem im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes von Relevanz.

Eine Verletzung dieser Pflichten kann zum Entzug der Bewilligung gemäss Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe b und c führen, soweit die öffentliche Ordnung erheblich gestört wurde oder die ordnungsgemässe Ausübung des Reisendengewerbes nicht mehr gewährleistet ist.

Art. 21 Nachweis der Sicherheit

In den 14 Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung hat sich bezüglich gewisser Anlagen eine Praxis entwickelt, welche in der Verordnung bislang keinen Niederschlag gefunden hat.

So wird nach geltender Praxis für aufblasbare Strukturen (z.B. Hüpfburgen) in der Regel kein Sicherheitsnachweis verlangt. Dies kann damit begründet werden, dass eine rein aufblasbare Anlage – ohne zusätzliche mechanische oder sonstige feste Teile – in der Regel keine Gefährdung für die Benutzer darstellt. Sollte eine solche Anlage einen Mangel aufweisen, wäre sie nicht mehr befüllbar oder würde sich während des Betriebs langsam entleeren. Bei den meisten aufblasbaren Strukturen hätte also eine Fehlfunktion keine gravierenden Auswirkungen. Bei besonders grossen Anlagen oder solchen mit überdachten Bereichen sieht es jedoch anders aus. Je höher die Struktur ist, desto schneller wird sie bei einer unplanmässigen Entleerung instabil. Bei überdachten Anlagen besteht zudem die Gefahr, dass die Besucher bei einer Fehlfunktion nicht rechtzeitig den Ausgang erreichen. Deshalb ist eine gewisse Differenzierung notwendig.

Eine solche differenzierte Regelung findet sich zum Beispiel in Deutschland. In der deutschen Musterbauordnung steht dazu Folgendes (§ 76 Abs. 2 Ziff. 5):

„Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.“

Eine entsprechende Regelung bietet sich auch für die Schweiz an, weshalb sie für aufblasbare Strukturen übernommen wird.

Art. 23 Aufgaben der Inspektionsstellen

Das SECO bezeichnet gemäss Verordnung (Art. 23) die technischen Normen, nach denen sich die Inspektionsstellen bei der Prüfung der Anlagen richten müssen. Um eine einheitliche Anwendung dieser Normen gewährleisten zu können, muss das SECO die Möglichkeit haben, den Inspektionsstellen gewisse Weisungen zu erteilen. Diese Möglichkeit soll nun explizit in der Verordnung verankert werden.

Zudem sollen die Inspektionsstellen verpflichtet werden, dem SECO zu melden, wenn bei einer Anlage die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Sicherheitsnachweises nicht oder

nicht mehr erfüllt sind. Um die Sicherheit des Publikums zu gewährleisten, ist das SECO auf diese Meldungen angewiesen. Das SECO kann dann wiederum die Kantone über die gemeldeten Mängel gewisser Anlagen in Kenntnis setzen. So soll verhindert werden, dass nicht betriebssichere Anlagen dennoch betrieben werden.

Anhang 1 Ziff. 2 Bst. d

Der Verweis auf das Giftgesetz ist nicht mehr aktuell. Dies ist zwar bereits in der dazugehörigen Fussnote vermerkt. Der Klarheit halber soll der Verweis aber ganz entfernt werden.

Anhang 3

Die in Anhang 3 geforderten Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen der Schausteller entsprechen nicht den heutigen Standards. Im Bereich der Privathaftpflichtversicherungen hat sich die standardmässige Deckungssumme in den letzten zehn Jahren von 2 Mio. Franken auf 5 Mio. Franken erhöht. Diese Erhöhung lässt sich insbesondere mit der Möglichkeit von Personenschäden erklären. Diese sind schwer kalkulierbar und können sich schnell einmal im Bereich eines mittleren einstelligen Millionenbetrags bewegen (Genesungskosten, Erwerbsausfall etc.).

Die tiefen Deckungssummen, insbesondere in den Kategorien 3 und 4, sind nicht mehr zeitgemäss und müssen daher erhöht werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten als auch der Schausteller.

Dementsprechend ist die erforderliche Deckungssumme für Anlagen der 4. Kategorie von 2 auf 5 Mio. Franken zu erhöhen und diejenige für die Anlagen der 3. Kategorie von 5 auf 10 Mio. Franken. Die minimalen Deckungssummen für Anlagen der 1. und 2. Kategorie erscheinen weiterhin ausreichend und bedürfen somit keiner Änderung.